

Statuten

(Version 26. November 2022)

Clubadresse:
Tennisclub Lachen
Postfach
8853 Lachen

Diese Statuten verwenden aus Gründen der redaktionellen Erleichterung immer die männliche Sprachform, ohne dass damit irgendeine diskriminierende Absicht verfolgt wird.

I. Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Tennisclub Lachen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Lachen.
- Art. 2 Der Tennisclub Lachen bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports einschliesslich der Veranstaltung von Anlässen.
- Art. 3 Der Tennisclub Lachen ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes und seiner regionalen Unterverbände und anerkennt deren Statuten und Reglemente.
- Art. 4 Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

- Art. 5 Der Tennisclub Lachen umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
 - Junioren
 - Passivmitglieder
- Art. 6 Aktivmitglieder sind Personen ab Beginn des Jahres nach ihrem 18. Geburtstag.
- Art. 7 Junioren sind Jugendliche bis zu dem ihrem 18. Geburtstag folgenden Jahresende.
- Art. 8 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Tennisclub Lachen, die diesen durch Beiträge finanziell unterstützen.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 9 Aufnahmegesuche haben schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu erfolgen und müssen eine Erklärung enthalten, dass der Gesuchsteller Statuten und Reglemente des Tennisclub Lachen zur Kenntnis genommen hat.
- Art. 10 Über die Aufnahme neuer Mitglieder und deren Rechte/Pflichten für das laufende Vereinsjahr entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- Art. 11 Wer in den Tennisclub Lachen eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

C. Rechte und Pflichten

- Art. 12 Aktivmitglieder und Junioren sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benützen.
- Art. 13 Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.
- Art. 14 Passivmitglieder sind auf der Clubanlage des Tennisclub Lachen willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt. An der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.
- Art. 15 Stimmvertretung ist unzulässig.
- Art. 16 Die Eintrittsgebühr und die Mitgliederbeiträge werden an der GV festgelegt. Die Mitgliederbeiträge dürfen CHF 600 pro Person nicht übersteigen. Innerhalb der Mitgliederkategorien können durch die GV unterschiedliche Mitgliederbeiträge bestimmt werden, um beispielsweise Paaren, Studenten, Lehrlingen etc. bevorzugte Beitragskonditionen zu gewähren.
- Art. 17 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen und anderen Leistungen zu erbringen.
- Art. 18 Für Schäden an clubeigenem und privatem Material haften die Fehlbaren persönlich. Der Tennisclub Lachen lehnt jede Verantwortung und Haftung für Unfälle und Schadenereignisse aller Art auf der Clubanlage ab. Die Mitglieder haben als solche keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Andererseits ist jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ausgeschlossen.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 19 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss.
- Art. 20 Mitglieder, die im Laufe des Jahres austreten oder ausgeschlossen werden, haben den ganzen Jahresbeitrag zu bezahlen und haben kein Recht, bereits bezahlte Beiträge zurückzufordern.
- Art. 21 Der Austritt aus dem Club bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur mittels schriftlicher oder elektronischer Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Der altersbedingte Übertritt von Junior zu Aktiv bedarf keiner Mitteilung. Das Vereinsjahr dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.
- Art. 22 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz

allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende GV offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

III. Organisation

Art. 23 Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

A. Generalversammlung

Art. 24 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im November oder Dezember statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Art. 25 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage im Voraus zuzustellen.

Art. 26 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets, Festsetzung der finanziellen Leistungen der Mitglieder insbesondere der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren
- Wahl des Präsidenten und der anderen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
- Revision der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 27 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 28 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmenden, soweit die Statuten keine anderen Vorschriften enthalten. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr der Stimmenden. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 1/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

B. Vorstand

Art. 29 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Art. 30 Der Vorstand soll aus mindestens 7, höchstens aber aus 10 Mitgliedern bestehen; wobei beispielweise folgende Funktionen zu besetzen sind.

- Präsident
- Kassier
- Spielleiter
- Aktuar
- Internet / Social Media
- Vizepräsident
- Juniorenverantwortlicher
- Kommunikation
- Infrastruktur

Präsident, Vizepräsident und Kassier werden durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 31 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 32 Für den Tennisclub Lachen zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Bankverkehr führt der Kassier Kollektivunterschrift zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 33 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid.

Art. 34 Der Vorstand erstellt die erforderlichen Reglemente, insbesondere eine Spiel- und Platzordnung.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 35 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 36 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung, die Bücher und Belege des Tennisclub Lachen zu prüfen und der GV hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

IV. Finanzielles

Art. 37 Zur Bestreitung der Auslagen des Vereines dienen die Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge, die Spiel- und Platzgebühr, freiwillige Beiträge und sonstige Einnahmen.

Art. 38 Für die Verbindlichkeiten des Tennisclub Lachen ist nur das Vereinsvermögen haftbar. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

V. Statutenrevision, Auflösung des Clubs

Art. 39 Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 40 Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

Art. 41 Ein, nach Auflösung des Vereins, verbleibendes Vermögen soll in den Dienst der Förderung des Tennissportes gestellt werden.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. November 2022 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten des Tennisclub.

Lachen, 26. November 2022

.....